

Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts
für Internationales Recht an der Universität Kiel

Band 160

Internationaler Terrorismus und Selbstverteidigungsrecht

Von

Christiane Wandscher



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTIANE WANDSCHER

Internationaler Terrorismus und Selbstverteidigungsrecht

**Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts
für Internationales Recht an der Universität Kiel**

Herausgegeben von

Jost Delbrück, Thomas Giegerich
und Andreas Zimmermann

Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht

160

Völkerrechtlicher Beirat des Instituts:

Rudolf Bernhardt

Heidelberg

Christine Chinkin

London School of Economics

James Crawford

University of Cambridge

Lori F. Damrosch

Columbia University, New York

Vera Gowlland-Debbas

Graduate Institute of International
Studies, Geneva

Fred L. Morrison

University of Minnesota,
Minneapolis

Eibe H. Riedel

Universität Mannheim

Allan Rosas

Court of Justice of the European
Communities, Luxemburg

Bruno Simma

International Court of Justice,
The Hague

Daniel Thürer

Universität Zürich

Christian Tomuschat

Humboldt-Universität, Berlin

Rüdiger Wolfrum

Max-Planck-Institut für
ausländisches öffentliches Recht
und Völkerrecht, Heidelberg

Internationaler Terrorismus und Selbstverteidigungsrecht

Von

Christiane Wandscher



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hat diese Arbeit
im Jahre 2005 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2006 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 1435-0491
ISBN 3-428-12016-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern
und meiner Schwester*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2005 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen. Für den Druck wurden die politischen Entwicklungen sowie neu erschienene Literatur soweit möglich bis November 2005 berücksichtigt.

Ganz herzlich bedanken möchte ich mich an erster Stelle bei meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann. Seine hilfsbereite und überaus herzliche Betreuung und freundschaftliche Unterstützung sowie seine ständige Gesprächsbereitschaft haben ganz nachhaltig zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Darüber hinaus bin ich ihm ebenfalls für die zügige Begutachtung sehr dankbar.

Mein besonderer Dank gilt auch Herrn Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Jost Delbrück für anregende Diskussionen und die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens sowie für die jahrelange Förderung am Institut bereits während meiner Zeit als wissenschaftliche Hilfskraft.

Schließlich möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Andreas Zimmermann für zahlreiche Gespräche bedanken, die mir wertvolle Anregungen für die vorliegende Arbeit geliefert haben.

Allen Dreien gebührt zudem mein ganz besonderer Dank dafür, dass sie als Direktoren des Walther-Schücking-Instituts eine so herzliche, familiäre und zugleich produktive Arbeitsatmosphäre geschaffen haben.

Dankbar bin ich zudem Herrn Prof. Dr. Christian Tietje für die gewinnbringenden Diskussionen im Rahmen seiner Doktorantenkolloquien in Halle.

Dem Auswärtigen Amt danke ich für die freundliche Gewährung einer Druckkostenbeteiligung.

Bedanken möchte ich mich auch bei allen Mitarbeitern des Walther-Schücking-Instituts, insbesondere bei Dr. Ursula Heinz und Tilmann Laubner, für die wertvollen Anregungen und die Korrektur meiner Arbeit. Dr. Birte Siemen und Holger Scheel danke ich vor allem für die zeitweilige Unterbringung in Kiel während der Fertigstellung dieser Arbeit, und bei Herrn Gerhard Köster möchte ich mich für die schnelle Bindung der Arbeit bedanken.

Herzlich danken möchte ich auch allen Freunden, die mich in der Zeit der Promotion begleitet haben. Ein besonderer Dank gebührt dabei Insa Graefe und Dr. Robin Geiß, die nicht nur die wertvollen, abschließenden Korrekturen meiner Arbeit vorgenommen haben, sondern während der gesamten Zeit für willkommenen Ausgleich zur wissenschaftlichen Arbeit gesorgt haben.

Dass die Zeit am Walther-Schücking-Institut eine so einzigartige war, habe ich aber letztlich Dr. Alexander Schultz zu verdanken. Wir heiraten nächstes Jahr.

Mein größter Dank gilt schließlich meiner Familie, insbesondere meinen Eltern und meiner Schwester, die mich während meiner gesamten Studien- und Promotionszeit stets unterstützt und motiviert haben und auf die ich mich immer verlassen konnte. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Hamburg, im November 2005

Christiane Wandscher

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	21
I. Gang der Darstellung	24
II. Der auslegungsmethodische Ansatz.....	25

Erster Teil

Eine definitorische Annäherung an den Begriff „Terrorismus“	27
--	----

1. Kapitel

Die Entwicklung des Begriffs „Terrorismus“ auf regionaler und internationaler Ebene	27
--	----

A. Historische Entwicklung des Phänomens	27
B. Bedeutung bzw. Notwendigkeit einer Definition	30
C. Die Definition des Terrorismus in den bisher verabschiedeten völkerrechtlichen Konventionen zur Terrorismusbekämpfung	34
I. Allgemeine Merkmale aller Antiterrorkonventionen	34
II. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge.....	36
III. Internationales Übereinkommen über die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus.....	37
D. Die Definitionsversuche des Sicherheitsrates und der General- versammlung	40
I. Ansätze der Generalversammlung	40
1. Resolutionspraxis	40
a) Generalversammlungsresolution 40/61.....	42
b) Generalversammlungsresolution 49/60.....	43
c) Resolutionspraxis nach dem 11. September 2001	44
2. Entwicklung einer umfassenden Terrorismuskonvention durch die Generalversammlung	45
a) Einzelne Problembereiche der Konvention	46
aa) Tathandlung	46
bb) Tatmotiv.....	47
cc) Freiheitskämpfer	47
dd) Staatsterrorismus	52

b) Die Debatten im Anschluss an den 11. September 2001 – Rasche Verabschiedung der Konvention oder Utopie der Vollendung?	53
II. Ansätze des Sicherheitsrats	59
1. Entwicklungen in der Resolutionspraxis bis 2001	59
2. Nachfolgende Resolutionspraxis	60
E. Definitionsansätze durch internationale Gerichtshöfe und Tribunale	63
F. Ansätze auf regionaler Ebene	66
I. Ansätze in Europa	68
II. Inter-American Convention Against Terrorism	75
III. Convention of Organisation of Islamic Conference on Combating International Terrorism	76
IV. Arab Convention for the Suppression of Terrorism	79
V. OAU Convention on the Prevention and Combating of Terrorism	80
VI. Treaty on Cooperation among States Members of the Commonwealth of Independent States in Combating Terrorism	82
VII. Shanghai Convention on Combating Terrorism, Separatism and Extremism	83
G. Ansätze auf nationaler Ebene	83
I. Die kriminelle Handlung als gemeinsames objektives Element	84
II. Die Absicht als gemeinsames subjektives Element	87

2. Kapitel

Die einzelnen Merkmale der Terrorismusdefinition	90
A. Die objektiven Elemente	91
I. Die erforderliche Tathandlung	91
II. Besondere Anforderungen an das Opfer der terroristischen Handlung ..	93
B. Das subjektive Element: Motiv und Ziel in Abgrenzung zur organisierten Kriminalität	94
C. Ausnahmen von der Definition	98
I. Das Verhältnis zwischen internationalem, humanitärem Recht und den Regeln zur Bekämpfung des Terrorismus	99
1. Generelles Verhältnis zwischen internationalem humanitärem Recht und den Regeln zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus ..	100
2. Streitkräfte eines Staates während eines bewaffneten Konflikts im Sinne des humanitären Völkerrechts	102
3. Nationale Befreiungsbewegungen während eines bewaffneten Konflikts im Sinne des humanitären Völkerrechts	103
a) Nationale Befreiungsbewegungen nach dem ersten Zusatz- protokoll zu den Genfer Konventionen	104

b) Nationale Befreiungsbewegungen nach dem zweiten Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen	113
II. Abgrenzung zum Staatsterrorismus	114
D. Ergebnis mit Arbeitsdefinition	118

Zweiter Teil

Rechtfertigungsansätze für militärisches Vorgehen gegen internationalen Terrorismus 121

1. Kapitel

Die umfassende Geltung des Gewaltverbots 124

2. Kapitel

Selbstverteidigungsrecht gegenüber terroristischen Akten vor dem 11. September 2001 126

A. Rechtsquellen des Selbstverteidigungsrechtes	127
I. Das Selbstverteidigungsrecht aus Artikel 51 UNC	127
II. Das gewohnheitsrechtliche Selbstverteidigungsrecht sowie weitere mögliche Rechtsquellen neben Artikel 51 UNC als Ausnahmen vom Gewaltverbot	127
III. Wortlaut	129
1. Artikel 2 Ziffer 4 UNC	129
2. Artikel 51 UNC	130
IV. Systematik	132
V. Teleologische Auslegung	134
VI. Entstehungsgeschichte	135
VII. Ergebnis und Folgen	136
B. Die Voraussetzungen des Selbstverteidigungsrechtes	137
I. Der bewaffnete Angriff im Sinne des Artikel 51 UNC	137
1. Das Erfordernis der Staatlichkeit des bewaffneten Angriffs im Rahmen von Artikel 51 UNC	138
a) Staatenpraxis zu den Zurechnungskonstellationen	140
aa) Militärischer Einsatz Israels im Libanon 1981	140
bb) Militärischer Einsatz Israels in Tunesien 1985	141
cc) Militärischer Einsatz der USA in Tripolis und Bengasi 1986	143
dd) Militärischer Einsatz der USA gegen Irak 1993	145
ee) Militärischer Einsatz der USA gegen Afghanistan und Sudan 1998	146
ff) Militärischer Einsatz Irans gegen den Irak 1999	148

b) Die Aggressionsdefinition.....	149
c) Relevante Urteile zu den Zurechnungskonstellationen	151
aa) Das Nicaragua-Urteil des IGH	151
(1) Die Zurechnung militärischer Handlungen Privater.....	151
(2) Unterstützung Privater als eigener bewaffneter Angriff.	152
(3) Dissenting Opinions der Richter Sir Jennings und Schwebel.....	154
(4) Zusammenfassung und Anwendung auf terroristische Akte	157
bb) United States Diplomatic and Consular Staff in Tehran, IGH 1980	160
cc) Der Tadic-Fall des ICTY	162
d) Zusammenfassung der Staatenpraxis und Urteile hinsichtlich der Zurechnungskonstellationen	165
aa) Endsendekonstellation	166
bb) Unterstützungskonstellation	166
cc) Duldungskonstellation	167
dd) Unfähigkeitskonstellation	168
2. Das Intensitätserfordernis	168
3. Die Gegenwärtigkeit des bewaffneten Angriffs.....	169
a) Das klassische Verständnis der Gegenwärtigkeit.....	169
b) Die Accumulation of events-Doktrin.....	170
c) Das Recht auf präventive Selbstverteidigung.....	172
II. „Gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen“	175
C. Rechtsfolge des Selbstverteidigungsrechtes.....	175
I. Wahrung des Unmittelbarkeitszusammenhangs.....	175
II. Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit	176
III. „Bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat“ ...	177
IV. Individuelle und kollektive Selbstverteidigung	177
D. Zwischenergebnis.....	178

3. Kapitel

Das Selbstverteidigungsrecht gegen terroristische Akte nach dem 11. September 2001

179

A. Die Darstellung aller für das Selbstverteidigungsrecht rechtlich relevanten Ereignisse ab 2001	179
I. Die militärische Reaktion der USA und ihrer Verbündeten auf die terroristischen Anschläge vom 11. September 2001.....	180
1. Sachverhalt.....	180
2. Stellungnahmen der USA	183

3.	Stellungnahmen Großbritanniens	187
4.	Stellungnahmen der NATO und der NATO-Mitgliedstaaten	189
5.	Europäische Union.....	192
6.	Weitere Staaten.....	193
II.	Militärischer Einsatz Israels in Syrien 2003	196
III.	Rechtsüberzeugung Russlands als Reaktion auf terroristische Anschläge 2004	197
IV.	Neuere Resolutionspraxis in den VN	198
1.	Aussagen der Resolutionen 1373 und 1368.....	198
2.	Weitere Resolutionen im Zusammenhang mit Afghanistan und anderen terroristischen Anschlägen	204
3.	Generalversammlungsresolution 56/1 vom 12. September 2001 und nachfolgende Resolutionen	206
V.	Die relevante IGH-Rechtsprechung nach 2001.....	207
1.	Case concerning Oil Platforms.....	207
2.	Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory	210
a)	Advisory Opinion des IGH 2004	210
b)	Deklaration des Richters Buergenthal.....	211
c)	Sondervotum des Richters Kooijmans	212
d)	Sondervotum der Richterin Higgins	213
e)	Reaktionen auf das Urteil in der Staatengemeinschaft	213
f)	Zusammenfassende Würdigung des Urteils.....	214
IV.	Draft Articles on State Responsibility der International Law Commission von 2001	215
1.	Rechtliche Relevanz der Entwürfe.....	215
2.	Handlungen von Organen und de facto Organen.....	218
3.	Handlungen von Privaten.....	219
a)	„Conduct directed or controlled by a State“ gemäß Artikel 8 ILC-Entwurf	220
b)	Conduct acknowledged and adopted by a State as its own gemäß Artikel 11 ILC-Entwurf	221
c)	Zusammenfassende Würdigung der Zurechnung terroristischer Anschläge nach dem ILC-Entwurf	222
VII.	Die Bewertung der Ereignisse des 11. Septembers 2001 in der Völkerrechtslehre	222
1.	Artikel 51 gegen nicht-staatliche bewaffnete Angriffe – partielle Völkerrechtssubjektivität für terroristische Gruppierungen	224
2.	Artikel 51 UNC gegen staatliche bewaffnete Angriffe mit unter- schiedlichen Zurechnungskonstellationen.....	226
a)	Festhalten am strengen Zurechnungskriterium	226
b)	Weiterentwicklung der Zurechnungskriterien nach dem 11. September 2001.....	227
c)	Notstandslösung	228

B. Die „neue“ Bewertung der Voraussetzungen des Selbstverteidigungsrechtes	229
I. Rechtsquelle des Selbstverteidigungsrechtes	229
II. Die Voraussetzungen des Selbstverteidigungsrechtes	232
1. Der bewaffnete Angriff im Sinne des Artikel 51 UNC.....	232
a) Das Erfordernis der Staatlichkeit eines bewaffneten Angriffs im Rahmen von Artikel 51 UNC	232
aa) Ergebnis der Untersuchung der Staatenpraxis, Resolutionen und Urteile	232
bb) Rechtliche Würdigung der Ergebnisse der Praxis mittels der textorientierten Auslegung	234
(1) Wortlaut	234
(2) Systematik	234
(3) Teleologische Auslegung	235
(a) Völkerrechtssubjektivität von Terroristen.....	236
(b) Schutzzweck des Selbstverteidigungsrechtes.....	238
(c) Rechtscharakter des Selbstverteidigungsrechtes: Notstandsrecht versus Notwehrrecht gegen einen rechtswidrigen Angriff	239
(4) Entstehungsgeschichte	242
cc) Ergebnis	243
b) Anwendbarkeit der Zurechnungskriterien	243
aa) Verstoß gegen Kooperationsverpflichtung des Aufenthalts- staates als Anknüpfung für eine Zurechnung	243
bb) Analoge Anwendung des Neutralitätsrechtes auf den Aufenthaltsstaat	244
cc) Ergebnis hinsichtlich der Entbehrlichkeit einzelner Zurechnungskonstellationen	245
c) Die einzelnen Zurechnungskonstellationen.....	245
aa) Entsendekonstellation	245
bb) Unterstützungskonstellation	246
cc) Duldungskonstellation	251
dd) Unfähigkeitskonstellation	255
(1) Die Zurechnung eines bewaffneten Angriffs bei von einem Failed State ausgehenden terroristischen Handlungen	256
(2) Conduct carried out in the absence or default of the official authorities gemäß Artikel 9 ILC-Entwurf	257
(3) Korrektiv der Zurechnungskriterien in Failed State Szenarien	258
d) Beweislast.....	260
e) „Bewaffneter“ Angriff.....	262
f) Das Intensitätserfordernis bei terroristischen Angriffen	263

aa)	Ergebnis der Untersuchung der Staatenpraxis, Resolutionen und Urteile	263
bb)	Rechtliche Würdigung der Ergebnisse der Praxis mittels der textorientierten Auslegung	265
(1)	Wortlaut	265
(2)	Systematik	266
(3)	Teleologische Auslegung	267
(4)	Entstehungsgeschichte	268
cc)	Ergebnis	268
g)	Die Gegenwärtigkeit des bewaffneten Angriffs	269
aa)	Ergebnis der Untersuchung der Staatenpraxis, Resolutionen und Urteile	270
bb)	Rechtliche Würdigung der Ergebnisse der Praxis mittels der textorientierten Auslegung	271
(1)	Wortlaut	271
(2)	Teleologische Auslegung	271
(3)	Ergebnis	273
2.	„Gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen“	273
a)	Der Staat als Ziel terroristischer Anschläge	274
b)	Individuen als Ziel terroristischer Anschläge	275
aa)	Individuen im Inland	275
bb)	Individuen im Ausland	276
III.	Rechtsfolge des Selbstverteidigungsrechtes	279
1.	Wahrung des Unmittelbarkeitszusammenhangs	279
2.	Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit	280
IV.	Ergebnis	283

4. Kapitel

Das antizipatorische und präemptive Selbstverteidigungsrecht gegen terroristische Anschläge 284

A.	Die National Security Strategy der USA von 2002	285
B.	Der militärische Einsatz im Irak 2003	286
I.	Sachverhalt	286
II.	Stellungnahmen der Staaten zum Einsatz militärischer Gewalt im Irak .	294
III.	Rechtfertigungsansätze des Militäreinsatzes und ihre Bewertung	296
1.	Ermächtigung des Sicherheitsrates gemäß Kapitel VII	296
a)	Bewertung der Rechtfertigung durch die Resolutionen 678, 687 und 1441	297
aa)	Inhaltliche und zeitliche Reichweite der Resolution 678 (1990)	298

bb) Resolution 687 (1991) und ihre Konsequenzen für Resolution 678 (1990).....	302
cc) Der „material breach“-Ansatz gemäß Resolution 1441 und die Konsequenzen für Resolution 678 (1990).....	303
(1) Direkte Ermächtigung des Sicherheitsrates in Resolution 1441?	303
(2) Implizite Ermächtigung des Sicherheitsrats durch Resolution 1441?	304
b) Nachträgliche Genehmigung des militärischen Einsatzes durch den Sicherheitsrat	305
2. Rechtfertigung des Einsatzes durch das Selbstverteidigungsrecht gemäß Artikel 51 UNC	306
C. Die „neue“ Bewertung des Bestehens und der Voraussetzungen der antizipatorischen und präemptiven Selbstverteidigung	308
I. Das Recht auf antizipatorische Selbstverteidigung	308
II. Die Existenz und Legitimation eines Rechts auf präemptive Selbstverteidigung.....	311
Zusammenfassung und Schlussbemerkungen	316
Literaturverzeichnis	320
Stichwortverzeichnis	339

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AJIL	American Journal of International Law
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
ASIL	American Society of International Law
AVR	Archiv des Völkerrechts
BayVBl	Bayrisches Verwaltungsblatt
Bd.	Band
BDGV	Berichte der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bsp.	Beispiel
BYIL	British Yearbook of International Law
CJIL	Chicago Journal of International Law
CTC	Counter Terrorism Committee
Ders.	Derselbe
d.h.	das heißt
Dies.	Dieselbe
Doc.	Dokument
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
EA	Europa Archiv
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJIL	European Journal of International Law
EPIL	Encyclopaedia of Public International Law
ETS	Europaen Treaty Series
EuGRZ	Europäische Grundrechtezeitschrift
EUV	Vertrag über die Gründung der Europäischen Union
f./ff.	folgende bzw. fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GK	Genfer Konventionen
GYIL	German Yearbook of International Law
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber

HUV	Humanitäres Völkerrecht
ICJ	International Court of Justice
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda
ICTY	International Criminal Tribunal for Yugoslavia
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILC	International Law Commission
ILM	International Legal Materials
ILR	International Law Reports
IYHR	Israel Yearbook of Human Rights
JA	Juristische Arbeitsblätter
JZ	Juristenzeitung
Max Planck UNYB	Max Planck Yearbook of United Nations Law
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NGO	Nongovernmental Organization
NILR	Netherlands International Law Review
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NYIL	Netherlands Yearbook of International Law
NZWehrr	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
OAS	Organisation of American States
OAU	Organization of African Unity
OIC	Organisation of Islamic Conference
ÖZÖR	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht
PCIJ	Permanent Court of International Justice
RdC	Recueil des Cours
Rep.	Report
Rn.	Randnummer
S.	Seite
s.	siehe
SAARC	South Asian Association for Regional Cooperation
StV	Strafverteidiger
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
TREVI	terrorism, radicalism, extremism, violence, international
UNC	United Nations Charter
UNTS	United Nations Treaty Series
v.	versus
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention

ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
z.B.	zum Beispiel
ZP	Zusatzprotokoll

Einleitung

Die traumatischen Erlebnisse der terroristischen Anschläge der letzten Jahre und die darauf folgende „Kriegserklärung“ gegen den Terror stellen den Kerngehalt des Völkerrechts, das Gewaltverbot und seine zulässigen Ausnahmen, grundlegend in Frage. Das Völkerrecht sieht sich verstärkt dem Vorwurf reiner Theorie ausgesetzt.¹

Pointiert führt Glennon aus:

„[...] the rules concerning the use of force are no longer regarded as obligatory by states. Between 1945 and 1999, two-thirds of the members of the United Nations – 126 states out of 189 – fought 291 interstate conflicts in which over 22 million people were killed. [...] The international system has come to subsist in a parallel universe of two systems one *de jure*, and the other *de facto*. The *de jure* system consists of illusory rules that would govern the use of force among states in a platonic world of forms, a world that does not exist. The *de facto* system consists of actual state practice in a real world, a world in which states weigh costs against benefits in regular disregard of the rules solemnly proclaimed in the all-but-ignored *de jure* system. The decaying *de jure* catechism is overly schematised and scholastic, disconnected from state behavior, and unrealistic in its aspirations for state conduct.“²

Vorweggenommen sei jedoch schon an dieser Stelle, dass die nachfolgend zu untersuchenden Ereignisse weder die Existenz des Völkerrechts noch dessen generelle Funktionsfähigkeit tatsächlich in Frage stellen.³ Zwar ist die Durchsetzung internationalen Rechts eines seiner zentralsten Probleme. Davon zu trennen ist jedoch die Existenz von Regeln, deren Bestehen Voraussetzung für die Diskussion über ihre Durchsetzung ist. Die aktuellen Konflikte bieten keine Grundlage, um die Existenz des internationalen Rechts und seine generelle Funktionsfähigkeit anzuzweifeln.⁴ Im Zusammenhang mit den militärischen Einsätzen in Afghanistan und Irak haben

¹ Thüerer, AVR 41 (2003), S. 314 f.

² Glennon, Harvard Journal of Law and Public Policy 25 (2002), S. 539.

³ So auch Glennon nach den Geschehnissen im Irak, Foreign Affairs 82 (2003), S. 16 ff. Jedenfalls auch das Gewaltverbot generell zur Disposition stellend nach den Ereignissen des Iraks Fassbender, EuGRZ 2004, S. 241; Damrosch/Oxman, AJIL 97 (2003), S. 553. Dagegen jedoch eine Reihe von Autoren, so etwa: Franck, AJIL 97 (2003), S. 617 f.; Falk, AJIL 97 (2003), S. 590 ff.

⁴ So auch Wolfrum, Max Planck UNYB 7 (2003), S. 3 f.; Bothe, AVR 41 (2003), S. 256; Frowein, Ist das Völkerrecht tot?, FAZ vom 23. Juli 2003, S. 6; Beard, Harvard Journal of Law and Public Policy 25 (2002), S. 589 f.

die handelnden Staaten die Existenz internationalen Rechts, insbesondere des Gewaltverbots, nicht bestritten, sondern sich vielmehr auf dieses Recht berufen und versucht, ihr Agieren mit Ausnahmen von der Verbotsnorm, vor allem mit dem Selbstverteidigungsrecht zu begründen.

Die Auffassung, dass der Terrorismus augenblicklich die größte Bedrohung für die Sicherheit in der Welt darstellt, ist weitverbreitet.⁵ Insbesondere die Anschläge vom 11. September 2001, sowie die Anschläge auf Bali, in Russland, in Madrid und in verschiedenen Teilen Afrikas sind Auslöser diese Sichtweise. War Terrorismus in der Vergangenheit zunächst ein eingrenzbare Phänomen, das in seinen Ursachen, Zielen, Aktionsfeldern und Wirkungen auf bestimmte territoriale Konflikte bezogen war, bei denen es zumeist um Gebietsansprüche, Unabhängigkeit oder Autonomieforderungen ging, hat sich dieses Phänomen nunmehr zu einer Art „Weltterrorismus“ entwickelt, der in der Tendenz keine feste territoriale Begrenzung mehr aufweist.⁶ Zugleich sind terroristische Anschläge weniger vorhersehbar als noch in der Vergangenheit.⁷ Sie zeichnen sich vielmehr durch ihre überregionalen Hintergründe und Zielsetzungen, die weltweite Vernetzung ihrer Akteure und Aktionsfelder, den Einsatz von Mitteln mit schwerwiegenden Folgen und die Betroffenheit der Weltgesellschaft als Ganzes aus.⁸ Unterstützt wird diese neue Dimension des Terrorismus durch weite Kommunikations- und Verbreitungsmöglichkeiten durch moderne Medien, neue bzw. vereinfachte Möglichkeiten, Waffen mit größerem Effekt herzustellen als herkömmliche Waffen sie besitzen, sowie leichtere Finanzierungsoptionen.⁹

Seit dem Herbst 2001 führen die Vereinigten Staaten den „war on terrorism“. Der Gegner, der internationale Terrorismus, ist jedoch kein klassischer Kriegsgegner, kein Staat. Dieser Gegner, dessen Akteure nur wenig fassbar sind und deren Ziele schwer zu identifizieren sind, fügt sich nicht in das althergebrachte, auf Nationalstaaten aufbauende, westfälische System der internationalen Beziehungen.

⁵ Vergleiche nur die Stellungnahme Kofi Annans vom 21.03.2005 zur Reformierung der Charta der Vereinten Nationen, abrufbar unter: www.un.org/largerfreedom/report-largerfreedom.pdf, Rn. 87 ff. Darüber hinaus wird dies auch innerhalb der Stellungnahmen der Staaten zu den Ereignissen des 11. Septembers 2001 sehr deutlich, siehe dazu unten S. 189 ff.

⁶ *Bruhal/Bortfeld*, Vereinte Nationen 2001, S. 161.

⁷ *Hoffmann-Riem*, ZRP 2002, S. 498 ff.; *Thomas Assheuer*, Hat Bush Recht?, Die Zeit Nr. 16, vom 10. April 2003, S. 49.

⁸ *Bruhal/Bortfeld*, Vereinte Nationen 2001, S. 161. Für eine gute Diskussion über den 11. September 2001 als Wendepunkt in der Entwicklung des internationalen Terrorismus siehe *Smith*, *Parameters* 32 (2002), S. 33.

⁹ *Delbrück*, *GYIL* 44 (2001), S. 20; *Hoffmann-Riem*, ZRP 2002, S. 498.